

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 7. Juni 1916.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Regelung der Butterversorgung betreffend; die Regelung der Fleischversorgung betreffend; die Regelung der Eierversorgung betreffend; die Regelung der Eibutterversorgung betreffend.

Verordnung.

(Vom 6. Juni 1916.)

Die Regelung der Butterversorgung betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, soweit dies zur Vermeidung von Ansammlungen vor den Verkaufsstellen erforderlich ist, zur Regelung des Abfahres von Butter an die Versorgungsberechtigten in Ergänzung unserer Verordnung vom 11. Mai 1916, die Versorgungsregelung mit Butter betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 127), weitere Vorschriften zu erlassen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung sind sie befugt, insbesondere zu bestimmen, daß

1. die Versorgungsberechtigten sich bei einem bestimmten Verkäufer von Butter als Kunden einzutragen haben und nur bei diesem Butter kaufen dürfen,
2. der Verkauf von Butter an die Versorgungsberechtigten zu bestimmten Zeiten stattfindet,
3. bei einer zeitweiligen Störung der Zufuhr auf die Butterkarte vorübergehend eine geringere Menge als 125 Gramm in 14 Tagen abgegeben wird.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 6. Juni 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Dr. Schübly.

Verordnung.

(Som 6 Juni 1916.)

Die Regelung der Fleischversorgung betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 über die Regelung der Fleischversorgung (Reichs-Gesetzblatt Seite 199) und auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, soweit dies zur Vermeidung von Ansammlungen vor den Verkaufsstellen erforderlich ist, zur Regelung des Absatzes von frischem Fleisch (abgesehen von Wild und Geflügel), von frischer Wurst und von Rohfett an die Versorgungsberechtigten in Ergänzung unserer Verordnung vom 11. April 1916, Regelung der Fleischversorgung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 81), weitere Vorschriften zu erlassen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung sind sie insbesondere befugt:

1. die Verteilung der Schlachtungen abweichend von der Vorschrift des § 2 Absatz 2 unserer Verordnung vom 11. April 1916 vorzunehmen,
2. anzuordnen, daß die Versorgungsberechtigten sich bei bestimmten Gewerbetreibenden als Kunden einzutragen haben und nur bei diesen frisches Fleisch, frische Wurst und Rohfett kaufen dürfen,
3. zu bestimmen, daß wöchentlich eine bestimmte Mindestmenge von frischem Fleisch, frischer Wurst und Rohfett bei rechtzeitiger Voranmeldung vorweg von den Gewerbetreibenden an die bei ihnen als Kunden eingetragenen Versorgungsberechtigten zu verkaufen ist und daß die Abgabe zu bestimmten Zeiten zu erfolgen hat.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Karlsruhe, den 6. Juni 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Dr. Schülky.

Verordnung.

(Som 6. Juni 1916.)

Die Regelung der Eierversorgung betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, soweit dies zur Vermeidung von Ansammlungen vor den Verkaufsstellen erforderlich ist, zur Regelung des Abjages von Eiern an die Versorgungsberechtigten in Ergänzung unserer Verordnung vom 11. Mai 1916, die Versorgungsregelung mit Eiern betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 131), weitere Vorschriften zu erlassen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung sind sie befugt, insbesondere zu bestimmen, daß

1. die Versorgungsberechtigten sich bei einem bestimmten Verkäufer von Eiern als Kunden einzutragen haben und nur bei diesem Eier kaufen dürfen,
2. der Verkauf von Eiern an die Versorgungsberechtigten zu bestimmten Zeiten stattfindet,
3. bei einer zeitweiligen Stockung der Zufuhr auf die Eierarte vorübergehend eine geringere Menge als 3 Stück in einer Woche abgegeben wird.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 6. Juni 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Dr. Schühly.

Verordnung.

(Vom 7. Juni 1916.)

Die Regelung der Obstversorgung betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Zur Durchführung der Versorgung der Bevölkerung mit Obst wird beim Statistischen Landesamt eine Landesvermittlungsstelle errichtet, welche den Namen „Badische Obstversorgung“ führt. Die „Badische Obstversorgung“ wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von einem Beirat unterstützt, dessen Mitglieder vom Ministerium des Innern ernannt werden.

§ 2.

Der Landesvermittlungsstelle wird eine Geschäftsabteilung beigegeben, welche bei der badischen Landwirtschaftskammer errichtet wird und die Bezeichnung „Geschäftsstelle der

Badischen Obstversorgung“ führt. Die „Geschäftsstelle der Badischen Obstversorgung“ hat die ihr obliegenden geschäftlichen Aufgaben nach den Weisungen der „Badischen Obstversorgung“ durchzuführen.

§ 3.

Der Versand und die Verbringung von Obst nach außerbadischen Orten bedarf der Genehmigung der „Badischen Obstversorgung“. Die Genehmigung kann auch mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für täglich und wöchentlich wiederkehrende Sendungen bis zu einer bestimmten Höchstmenge jeweils auf die Dauer eines Kalendermonats gegeben werden. Für die genehmigten Sendungen werden Versandscheine ausgestellt.

§ 4.

Um Stockungen in dem Absatz von leicht verderblichem Obst zu verhindern, ist die „Badische Obstversorgung“ befugt, die Erteilung der Versandscheine örtlichen Stellen in den Hauptobstgebieten zu übertragen. Bei Ausübung ihrer Tätigkeit sind diese örtlichen Stellen an die Weisungen der „Badischen Obstversorgung“ gebunden.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Karlsruhe, den 7. Juni 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Schüthly.